

Dorfkorporation Ebnat-Kappel

Reglement über die Gemeinschaftsantenne

INHALTSVERZEICHNIS

Art.		Seite
1	Zweck der Gemeinschaftsantenne	3
2	Für das Abonnement massgebende Vorschriften	3
3	Verteilnetz	3
4	Hauszuleitungen	4
5	Innere Einrichtungen	5
6	Provisorische Anschlüsse	5
7	Meldewesen	5
8	Kontrolle	6
9	Finanzierung und Tarife	6
10	Rechnungsstellung und Zahlung	7
11	Energieentzug	7
12	Bussen	7
13	Auskunft und Störungen	8
14	Schlussbestimmungen	8

Reglement über die Gemeinschaftsantenne

1. Zweck der Gemeinschaftsantenne

- a) Die Dorfkorporation Ebnat-Kappel, hiernach "Werk" genannt, erstellt, betreibt und unterhält im enger überbauten Gebiet des Dorfkreises eine Gemeinschaftsantenne für Radio und Fernsehen.
- b) Wo es im öffentlichen Interesse liegt, kann das Werk privat erstellte Anlagen und Leitungen, die technisch einwandfrei sind, übernehmen.
- c) Das Werk kann Energie zum Wiederverkauf an andere Gemeinden oder Korporationen abgeben.

2. Für das Abonnement massgebende Vorschriften

- a) Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und den Abonnenten. Es wird jedem Abonnent auf Verlangen ausgehändigt.
- b) Die schriftliche Anmeldung zum Energiebezug sowie der Anschluss an die Gemeinschaftsantenne gelten als Anerkennung dieses Reglements und der jeweiligen Tarife. Mit dieser Anerkennung beginnt das Bezugsverhältnis zwischen dem Werk und dem Bezüger.
- c) Abonnent im Sinne des Reglements ist normalerweise der Wohnungsinhaber.
- d) Handänderungen von Liegenschaften sowie alle Änderungen, die irgend einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben können, hat der bisherige Abonnent dem Werk unverzüglich mitzuteilen. Der neue Eigentümer oder Mieter tritt unter Vorbehalt anderer Abrede mit dem Werk in die Rechtsstellung des Vorgängers ein. Für die verfallenen und laufenden Verbindlichkeiten haftet der Veräusserer, soweit sie vom Erwerber nicht ausdrücklich übernommen werden.

3. Verteilnetz

a) Das Leitungsnetz wird im Korporationsgebiet nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit ausgebaut oder erweitert.

Können in besonderen Fällen, wie in abgelegenen Überbauungen oder grösse-

- ren Baulandschliessungen die Kosten nicht durch die normalen Anschlussbeiträge gedeckt werden, so behält sich das Werk eine zusätzliche, angemessene Belastung der Interessenten vor.
- b) Arbeiten am Verteilnetz und an Verstärkeranlagen dürfen nur vom Werk oder dessen Beauftragten ausgeführt werden.

4. Hauszuleitungen

- a) Die Erstellung der Gebäudezuleitung einschliesslich der Anschlussdose, die die Trennstelle zwischen der öffentlichen und privaten Anlage darstellt, geht zu Lasten es Werkes und wird in normalen Fällen mit dem Anschlussbeitrag gedeckt. Sie wird vom Werk oder dessen Beauftragten erstellt und geht nach befriedigender Abnahme vorbehaltlos ins Eigentum des Werkes über. Der spätere Unterhalt ist Sache des Werkes.
- b) Das Werk entscheidet über die Möglichkeit eines Anschlusses ausserhalb des Dorfkreises oder abgelegener Liegenschaften.
- c) Grundsätzlich wird pro Gebäude nur eine Zuleitung erstellt.
- d) Direkte Verbindungen mit privaten Antennenanlagen sind aus technischen Gründen unzulässig.
- e) Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder über eine private Zuleitung Nachbargrundstücke zu versorgen. Das Werk behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- f) Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem Werk unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die Leitungen. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht unentgeltlich auch für Leitungen zu erteilen, die nicht allein für die Versorgung seiner Liegenschaft bestimmt sind.
- g) Wird infolge baulicher Veränderungen an einem Gebäude oder Parzellierung eines Grundstückes eine Verlegung, Abänderung oder vorübergehende Wegnahme der Hauszuleitung notwendig, so fallen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.
- h) Jeder auf die Gemeinschaftsantenne abonnierte Grundeigentümer gestattet unentgeltlich das Anbringen von Verstärkern oder Verteilschächten auf seinem Privateigentum. Die Plazierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer.
- i) Das Werk ist verpflichtet, alle aus dem Leitungsbau entstehenden Schäden dem Grundeigentümer zu vergüten.

5. Innere Einrichtungen

- a) Die Trennstelle zwischen der dem Werk gehörenden Hauszuleitungen und der privaten Inneninstallation bildet die Anschlussdose. Die Zugänglichkeit zu dieser Kontroll- und Trennstelle ist jederzeit zu gewährleisten.
- b) Die Installationen dürfen nur durch die vom Werk zugelassenen Installateure ausgeführt werden.
- c) Ohne Bewilligung des Werkes darf der Abonnent nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter in privaten Wohnungen gelten in der Regel nicht als Abonnenten im Sinne dieses Reglements.
- d) Für die Erstellung der Hausinstallationen sind für Abonnenten und Installateure massgebend:
 - Die geltenden Gesetzte,
 - das vorliegende Reglement,
 - die Empfehlungen und Richtlinien der PTT,
 - die technischen Vorschriften der PTT über die Erstellung von Rundspruch- und Fernsehempfangsanlagen.
- e) Für die Inneninstallationen dürfen nur die vom Werk zugelassenen Materialien verwendet werden.

6. Provisorische Anschlüsse

- a) Provisorische Anschlüsse unterliegen der Meldepflicht und dürfen nur mit Bewilligung des Werkes ausgeführt werden.
- b) Provisorische Anschlüsse für Probebetrieb sind innert 30 Tagen wieder zu demontieren oder definitiv zu erstellen.

7. Meldewesen

- a) Der Installateur hat die Erstellung, Änderung und Ergänzung von Hausinstallationen dem Werk vor Inangriffnahme der Arbeiten auf besonderen, beim Werk erhältlichen Formularen anzuzeigen. Ebenso ist auch die Fertigstellung zu melden. Ohne Anzeige darf an diesen Leitungen keine Änderung vorgenommen werden.
- b) Die Folgen der Unterlassung der Meldepflicht trägt der Installateur.

- c) Der Installateur haftet dem Werk oder Dritten gegenüber für alle Fehler und Mängel, die nachweisbar auf schlechtes oder nicht zweckmässiges Material, mangelhafte, vorschriftswidrige oder unfachgemässe Ausführung zurückzuführen sind. Störungen an der Anlage, die durch mangelhafte Hausinstallationen entstehen, werden auf Kosten des Verursachers behoben.
- d) Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer unter Abgabe des Zeitpunktes des Wechsels rechtzeitig zu melden. Ebenfalls gemeldet werden muss jeder Wohnungswechsel, diese Mitteilung ist Sache sowohl des Hauseigentümers sowie auch des wegziehenden Mieters.
- e) Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Abonnent jederzeit mit einer Frist von mindestens 2 Werktagen gekündigt werden. Der Abonnent haftet für die Bezahlung der Benützungsgebühr bis zum Ende des laufenden Monats.
- f) Haus- und Wohnungsanschlüsse, die der Abonnent wegen Nichtbenutzung kündigt, werden vom Werk plombiert und in gewissen Abständen kontrolliert. Bei unbefugter Entfernung der Plomben wird die Benützungsgebühr bis zum letzten Kontrolldatum zurück verrechnet.
- g) Die vorübergehende Nichtbenützung des Anschlusses in saisonmässig bewohnten Liegenschaften, entbindet nicht von der Bezahlung der reglementarischen Gebühren.

8. Kontrolle

Die Beauftragten des Werkes haben das Recht, Zuleitungen und private Einrichtungen, die mit dem Netz der Gemeinschaftsantenne in Verbindung stehen, zu kontrollieren. Festgestellte Schäden oder Mängel an den Hausinstallationen sind unverzüglich zu beheben. Bei Nichtbefolgung entsprechender Aufforderungen steht dem Werk das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Abonnenten beheben zu lassen oder die Energielieferung zu unterbrechen.

9. Finanzierung und Tarife

- a) Das Werk erlässt eine Beitrags- und Gebührenordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.
- b) Die Tarife, die einem selbsttragenden Betrieb zugrunde liegen, werden von der Korporationsversammlung festgesetzt und revidiert.
- c) Der einmalige Anschlussbeitrag wird nach definitivem Anschluss der Liegenschaft an das öffentliche TV-Netz fällig.
- d) Die Benützungsgebühr ist monatlich wiederkehrend.

e) Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.

10. Rechnungsstellung und Zahlung

- a) Die monatlichen Benützungsgebühren werden dem Abonnenten im Normalfall jährlich einmal zusammen mit der Stromrechnung belastet.
- b) Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen, nachher ist das Werk berechtigt, den Bezüger zu betreiben und die Energiezufuhr zu sperren.
- c) Fehler und Irrtümer in Rechnungen und Zahlungen können nachträglich richtiggestellt werden.

11. Energieentzug

Das Werk ist zur Sperrung des Anschlusses berechtigt, wenn der Abonnent:

- a) Die geltenden Vorschriften des Werkes oder der PTT missachtet.
- b) Bei normalen Gebrauch die Anlagen und den Betrieb des Werkes oder die Einrichtung andere Abonnenten stört.
- c) Die Arbeiten von Firmen oder Personen ausführen lässt, die nicht im Besitze einer Installationserlaubnis des Werkes sind.
- d) Rechtswidrig Energie bezieht.
- e) Anschluss- und Benützungsbeiträge nicht ordnungsgemäss bezahlt.
- f) Den Beauftragten des Werks den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht.

Die Einstellung der Energielieferung befreit den Abonnenten weder von einer Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keine Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

12. Bussen

a) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements können mit einer Busse von Fr. 30.- bis Fr. 300.- belegt werden.

b) In Fällen von Betrug oder absichtlicher Schädigung oder Störung wird Strafklage erhoben.

13. Auskunft und Störungen

- a) Das Betriebsbüro des Werkes erteilt jederzeit Auskunft über zweckmässige Einrichtungen im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsantenne.
- b) Sämtliche Empfangsstörungen, soweit sie nicht von den Empfangsgeräten selbst herrühren, sind dem Betriebsbüro zu melden.

14. Schlussbestimmungen

- a) Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Korporationsversammlung in Kraft.
- b) Durch Beschluss der Korporationsversammlung kann dieses Reglement abgeändert werden.
- c) Bereits erstellte Anlagen werden diesem Reglement unterstellt.

Das vorstehende Reglement über die Gemeinschaftsantenne wurde von der Korporationsversammlung am 23. April 1973 genehmigt.

Ebnat-Kappel, den 2. April 1973

Für die Dorfkorporation Ebnat-Kappel	
Der Präsident:	B. Elmei
Der Aktuar:	O. Fink
Die Stimmenzähler:	K. Balke

A. Bösch

Nachtrag zum Reglement über die Gemeinschaftsantenne vom 23. April 1973

Das Reglement über die Gemeinschaftsantenne wird wie folgt geändert:

9. Finanzierung und Tarife

- a) Für die Gemeinschaftsantenne wird eine Spezialfinanzierung¹ geführt.
- b) Die Kosten für Bau, Betrieb und Erneuerung der Gemeinschaftsantenne werden gedeckt durch:
 - 1. Einmalige Anschlussbeiträge der Grundeigentümer;
 - 2. jährlich wiederkehrende Gebühren
 - 3. Abgeltungen Dritter
- c) Die einmaligen Anschlussbeiträge teilen sich auf in einen Grundpreis pro Anschluss/Liegenschaft und eine Pauschale pro Wohn-/Geschäftseinheit. Der Gebührentarif wird vom Verwaltungsrat erlassen.
- d) Die jährlich wiederkehrenden Gebühren werden durch den Verwaltungsrat erlassen.

Der vorliegende Nachtrag zum Reglement über die Gemeinschaftsantenne wurde vom Verwaltungsrat am 27. Juni 2017 beschlossen.

Der Verwaltungsratspräsident

· Scheili les

Walter Scheiwiller

Die Aktuarin

Kathrin Bucher-Schwarz

K. Fucher-Police

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Massgabe von Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes sowie Art. 16 der Korporationsordnung dem fakultativen Referendum. Referendumsfrist vom 21. August bis 29. September 2017.

Der Nachtrag zum Reglement über die Gemeinschaftsantenne vom 27. Juni 2017 wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

¹ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)